

Steuerberatungsvertrag

Zwischen der Innova Steuerberatungsgesellschaft mbH, Engelbleckerstraße 178-180,
41066 Mönchengladbach (im Folgenden "Innova" genannt)

und

(im Folgenden "Auftraggeber" genannt)

Ausgewiesen durch Personalausweis/Reisepass (Kopie zu den Akten genommen) wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Auftragsumfang

Die Innova wird mit der Durchführung folgender im Einzelnen angekreuzter Tätigkeiten gemäß § 33 StBerG beauftragt:

- Buchführung/steuerliche Aufzeichnungen
- Einrichtung der Buchführung/steuerlichen Aufzeichnungen (§ 32 StBVV)
 - Erstellung der Buchführung/steuerliche Aufzeichnungen (§ 33 StBVV)
 - Laufende Überwachung der Buchführung/steuerlichen Aufzeichnungen (§ 33 Abs. 5 StBVV)
 - Erstellung Anlagenbuchführung (§ 33 StBVV)
 - sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung/den steuerlichen Aufzeichnungen (§ 33 Abs. 7 StBVV),

insbesondere _____

Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass er nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Führung von Büchern verpflichtet ist, wohl aber zur Führung steuerlicher Aufzeichnungen.

- Lohnbuchführung
- Einrichtung einer Lohnbuchführung (§ 32 StBVV)
 - Erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten (§ 34 Abs. 1 StBVV)
 - Führung von Lohnkonten und Fertigung der Lohnabrechnung (§ 34 Abs. 2 StBVV)
 - Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lohnbuchführung (§ 34 Abs. 5 StBVV),

insbesondere _____

- Jahresabschlussarbeiten
 - Aufstellung des Jahresabschlusses mit GuV (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 a StBVV)
 - Aufstellung eines Jahresabschlusses mit verkürzter GuV (Kleinstkapitalgesellschaft)
 - Erstellung des Anhangs (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 b StBVV)
 - Mitwirken bei der Erstellung des Lageberichts (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 c StBVV)
 - Durchführung von Plausibilitätsbeurteilungen (§§ 612, 632 BGB, § 36 StBVV) Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 a StBVV)
 - Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 b StBVV)
 - Schriftlicher Erläuterungsbericht (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 StBVV)
 - Erstellung und Übermittlung der Offenlegungsbilanz -§ 325 HGB (§§ 612, 632 BGB)
 - Hinterlegung der Bilanz (Kleinstkapitalgesellschaft)
 - Vorarbeiten zur Überschussermittlung (§ 25 Abs. 2 StBVV)
 - Überschussermittlung der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 25 Abs. 1 StBVV)
 - Erörterungsbericht zur Überschussermittlung (§ 25 Abs. 4 StBVV)

Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass er handelsrechtlich nicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet ist.

Steuererklärungen

- Sämtliche betrieblichen Steuererklärungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6, 8 StBVV)
- Sämtliche private Steuererklärungen einschließlich der Überschussermittlungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 1, § 27 Abs. 1 StBVV)
- Prüfung der Steuerbescheide (§ 28 StBVV)

Sonstige Tätigkeiten

- _____
- _____

(2) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Innova im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

(3) Der Auftraggeber hat der Innova unaufgefordert alle für die Ausführung notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben (und Auskünfte zu erteilen), dass der Innova eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

§2 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Seite ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§3 Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, hiervon abweichend wird eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z. B. höhere Vergütung/Pauschalhonorar) getroffen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko der Innova steht.

§4 Haftung

- (1) Die Innova haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Innova auf Ersatz eines nach Abs.1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Millionen €) begrenzt.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der Innova und diesen Personen begründet worden sind.

§ 5 Verschwiegenheit! Elektronische Kommunikation:

Die Innova ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.

- (1) Die Innova ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Die Innova ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei Innova erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in die Handakte genommen wird.

Soweit Unterlagen, Dokumente, Arbeitsergebnisse etc. unverschlüsselt in elektronischer Form zwischen dem Auftraggeber und der Innova oder sonstigen Dritten (Finanzverwaltung, Banken etc.) versandt werden, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Daten von unbefugten Dritten abgefangen und gelesen werden.

- In Kenntnis dieser Gefahr erklärt sich der Auftraggeber mit der unverschlüsselten Übermittlung der Daten an sich bzw. an Dritte (soweit dies im Zusammenhang mit der Beauftragung notwendig bzw. sinnvoll ist) einverstanden.
- Soweit Gebührenrechnungen auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) übermittelt werden, verzichtet der Auftraggeber auf die nach § 9 Abs.1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung. Einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126 a BGB bedarf es daher nicht.

§6

Anzuwendendes Recht/ Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ansonsten die berufliche Niederlassung der Innova.

§7

Vertragsänderungen/Teilnichtigkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

Mönchengladbach/Düsseldorf, den _____
(Datum)

(Unterschrift des Auftraggebers)

(Innova Steuerberatungsgesellschaft mbH)

¹ Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind Steuerberater verpflichtet ihre Mandanten durch Sichtung des Personalausweises und Dokumentation von Ausstellungsdatum und ausstellender Behörde zu identifizieren.